

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Großdubrau

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Großdubrau am 28.11.2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Großdubrau beschlossen:

Artikel I - Änderung

ERSTER TEIL ORGANE DER GEMEINDE

§ 4 Beschließende Ausschüsse

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und weiteren 7 Mitgliedern des Gemeinderates. Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und weiteren 8 Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

ZWEITER ABSCHNITT BÜRGERMEISTER

§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters

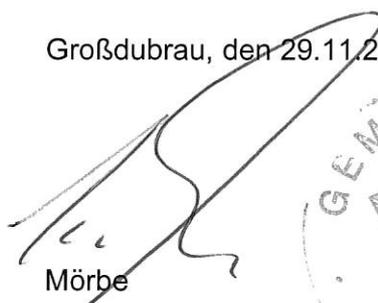
§ 9 Abs. 2 Nr. 12 wird wie folgt geändert:

12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 Euro nicht übersteigen.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großdubrau, den 29.11.2019


Mörbe
Bürgermeister



Hinweis: Gemäß § 4 Abs 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen gilt:

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.